

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Bildungsausschuss
Frau Vorsitzende Anke Erdmann, MdL
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Tel. 0431 - 57 00 50 30
Fax: 0431 - 57 00 50 35
e-mail: info@staedteverband-sh.de
Internet: www.staedteverband-sh.de

vorab per Mail: bildungsausschuss@landtag.ltsh.de

Unser Zeichen: 40.00.00 zi-sk
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 29.01.2013

- I. Änderungsantrag von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW zur Änderung des Schulgesetzes, hier: Umdruck 18/511**
II. Schulkostenbeiträge für Förderzentren G

Sehr geehrte Frau Erdmann,

der Städteverband Schleswig-Holstein bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorbezeichneten Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen, mit dem § 43 des Schulgesetzes hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzung für das Entstehen von gymnasialen Oberstufen an Gemeinschaftsschulen geändert werden soll (nachfolgend unter I.). Gleichzeitig regen wir noch eine Präzisierung des Schulgesetzes im Hinblick auf den Schullastenausgleich (§ 111) an (nachfolgend unter II.).

I. Zum Änderungsantrag 18/511

Während nach geltendem Recht die Gemeinschaftsschule eine gymnasiale Oberstufe entsprechend § 44 Abs. 4 nur dann haben kann, soweit nach § 49 Abs. 2 in Verbindung mit § 58 Satz 2 hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht, das nicht durch Aufnahmemöglichkeiten an der Oberstufe einer anderen Schule gedeckt werden kann, soll nach dem Änderungsantrag das öffentliche Bedürfnis nach § 59 Satz 2 in Verbindung mit § 58 Abs. 2 vorliegen, wenn

- 1. die Anzahl der Schülerinnen und Schüler an der Gemeinschaftsschule selbst zuzüglich der Schülerinnen und Schüler umliegender Schulen erwarten lässt, dass spätestens drei Jahre nach Eintritt des ersten Jahrgangs in die Einführungsphase der Oberstufe dauerhaft eine Anzahl von mindestens 50 Schülerinnen und Schüler in der Einführungsphase der Oberstufe erreicht wird, und*

2. *infolge der Erweiterung um die Oberstufe der Bestand einer allgemein bildenden Schule mit Oberstufe oder eines Beruflichen Gymnasiums, die oder das bisher allein die Erreichbarkeit einer Oberstufe dieser Schulart in zumutbarer Entfernung gewährleistet, nicht gefährdet wird.*

Im Hinblick auf diese vorgeschlagene Rechtsänderung ist von dem Bildungsministerium hinsichtlich der dreizehn aktuellen Anträge auf Einrichtung einer Oberstufe an Gemeinschaftsschulen im Dezember des Jahres 2012 parallel zum Anhörungsverfahren im Schleswig-Holsteinischen Landtag mitgeteilt worden, mit welcher Entscheidung diese de lege ferenda rechnen können. Im gleichen Zuge ist angekündigt worden, dass das Bildungsministerium vor einer etwaigen Genehmigung neuer Oberstufen ‚Runde Tische‘ einberufen wolle, in denen geklärt werden solle, wie sich die unterschiedlichen Interessen zwischen Schulträgern von benachbarten Oberstufen an Gymnasien zu einem größtmöglichen Ausgleich bringen lassen.

Das gewählte Verfahren veranlasst den Städteverband Schleswig-Holstein zu dem Hinweis, dass in dieser Situation eine Willensbildung des Verbandes zu der abstrakt generellen Regelung eines Gesetzes kaum möglich ist. Wenn die Landesregierung die Wirkung einer noch zu schaffenden gesetzlichen Regelung bereits im Einzelfall konkretisiert, wird dies innerhalb der Mitglieder von kommunalen Landesverbänden Positionierungen schaffen, die nicht mehr in Einklang und Ausgleich zu bringen sind. Üblicherweise erfolgt im Beteiligungsverfahren mit den kommunalen Landesverbänden eine Gesetzesfolgenabschätzung, deren Wirkung auf die einzelnen Mitglieder der kommunalen Landesverbände Gegenstand des Willensbildungsprozesses sind. Auf Grundlage einer solchen Gesetzesfolgenabschätzung werden die kommunalen Landesverbände dann auch in die Lage versetzt, bei gegensätzlichen Positionen vermittelnde Kompromissvorschläge in das Gesetzgebungsverfahren einzubringen. Diese Möglichkeit kommunaler Landesverbände wird jedoch dann eingeschränkt, wenn die Wirkungen eines Gesetzes auf einzelne Mitglieder der kommunalen Landesverbände in einer Weise konkretisiert werden, dass sie sich zu einer Position verdichten, auf die die Gebietskörperschaften selbst auch nicht mehr verzichten können.

Dies vorausgeschickt ergibt sich innerhalb der Mitglieder des Städteverbandes Schleswig-Holstein ein heterogenes Meinungsbild, das sich in den dem Ausschuss vorliegenden Einzelstellungen der betroffenen Schulträger widerspiegelt.

Für einige städtische Schulträger ergeben sich aus der Rechtsänderung Perspektiven, den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt sowie des Versorgungsbereichs des zentralen Ortes ein standortnahes Schulangebot anzubieten, das – der Konzeption der Gemeinschaftsschule folgend – erstmalig bis zum Abitur führt. Das Schulangebot am Lebensort der Einwohnerinnen und Einwohner erfährt damit eine erhebliche Attraktivitätssteigerung. Mit Blick, dass die Einrichtung der Bildungsinfrastruktur für Wohnortentscheidungen mit ausschlaggebend sind, ergeben sich damit auch Standortvorteile im Wettbewerb der Kommunen untereinander.

Auf der anderen Seite sind die Interessen derjenigen Schulträger zu berücksichtigen, die ausgerichtet am geltenden Recht für die bestehende Bildungsinfrastruktur die Verantwortung tragen. Mit erheblichen Kraftanstrengungen haben die Schulträger von gymnasialen Oberstufen die Änderungen des Schulgesetzes umgesetzt und vielfach mit Vertrauen auf das gel-

tende Recht Investitionsentscheidungen getroffen, mit denen die Gymnasien erneuert, veränderten Bedingungen angepasst und vor allen Dingen modernisiert worden sind. Die finanzielle Lage aller öffentlichen Haushalte lässt es nicht zu, dass sich Investitionen in die Bildungsinfrastruktur durch selbst zu verantwortende Rechtsänderungen absehbar als Fehlinvestitionen herausstellen könnten. Insoweit bedarf es insbesondere mit Blick auf den demographischen Wandel und den dadurch veranlassten Rückgang von Schülerzahlen einer gesetzlichen Konzeption, die insbesondere die Daten der Schulentwicklungsplanung (kreisübergreifend), die vorhandene Bildungsinfrastruktur und das berechnete Interesse der Schulträger von Gemeinschaftsschulen einem ortsnahen umfassenden Bildungsangebot in Ausgleich und Einklang bringt. Dazu hätten die vom Bildungsministerium angekündigten ‚Runden Tische‘ an den Anfang des Prozesses gehört, an dessen Ende dann auf Basis der Auswertungen der ‚Runden Tische‘ eine etwaige Rechtsänderung hätte stehen können.

II. Schulkostenbeiträge für Förderzentren G

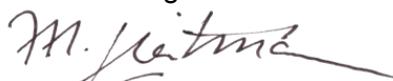
Im Rahmen der Stellungnahme zum Haushaltsbegleitgesetz für den Landeshaushalt 2013 haben der Städteverband Schleswig-Holstein und der Schleswig-Holsteinische Gemeindefrat darauf hingewiesen, dass nach unserer Rechtsauffassung § 111 des Schulgesetzes keine ausreichende Rechtsgrundlage bietet, dass die Kreise als Träger der Förderzentren G gegenüber dem kreisangehörigen Bereich Schulkostenbeiträge erheben. Da sich insoweit jedoch die Auslegungspraxis des Bildungsministeriums geändert hat, bedarf es aus Gründen der Rechtsklarheit einer Präzisierung des § 111 Abs. 1 Schulgesetz, die etwa dadurch erfolgen könnte, dass § 111 Abs. 1 durch einen Satz 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt wird:

„Diese Pflicht gilt nicht gegenüber Schulträgern nach § 54 Abs. 3 Schulgesetz.“

Nach Auffassung des Städteverbandes Schleswig-Holstein würde mit dieser Präzisierung erreicht werden, dass der Wille des Gesetzgebers auch Ausdruck im Wortlaut des Gesetzes findet. Der Verzicht auf die Erhebung von Schulkostenbeiträgen für Förderzentren durch die Kreise entspricht materiell rechtlich im Übrigen auch dem Kommunalverfassungsrecht. Die Aufgabe der Schulträgerschaft eines Förderzentrums ist nach unserer Auffassung dem Bereich der übergemeindlichen Selbstverwaltungsaufgaben der Kreise zuzuordnen, die – wie bisher praktiziert – keiner gesonderten Finanzierung durch das Schulgesetz bedarf. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben in der Vergangenheit Förderzentren in Trägerschaft der Kreise solidarisch über die Kreisumlage finanziert. Bei einer individuellen Belastung jeder Wohnsitzgemeinde würde es keinen Unterschied mehr geben, ob das Förderzentrum durch einen Kreis oder einen sonstigen abrechnungsberechtigten Träger betrieben würde. Der Städteverband Schleswig-Holstein würde es deshalb ausdrücklich begrüßen, wenn zur Beseitigung von Auslegungsschwierigkeiten das Recht an dieser Stelle durch die Ergänzung des § 111 Abs. 1 Schulgesetz wie vorgeschlagen präzisiert wird.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Marc Ziertmann

Stellv. Geschäftsführer